

Kabinettsache

Datenblatt- Nr. 15/09036

Entwurf einer Verordnung zur

Anpassung der Gefahrstoffverordnung an die

EG-Richtlinie 98/24/EG und andere EG-Richtlinien

Begründung

zum Entwurf

**einer Verordnung zur Anpassung der Gefahrstoffverordnung an die EG-Richtlinie
98/24/EG und andere EG-Richtlinien**

A. Allgemeiner Teil

A.I. Ausgangslage

Die Bundesregierung ist verpflichtet, die inzwischen erlassenen EG-Arbeitsschutz-Richtlinien zu Gefahrstoffen rechtzeitig in nationales Recht umzusetzen.

Insbesondere ist die Richtlinie 98/24/EG über den Schutz der Arbeitnehmer vor Gefährdungen durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit in vollem Umfang umzusetzen. Nach Auffassung der Bundesregierung ist dies bereits im wesentlichen mit den Änderungsverordnungen zur Gefahrstoffverordnung seit 1998 erfolgt. Die EG-Kommission teilt diese Auffassung jedoch nicht. Sie hat der Bundesregierung ein Klageverfahren wegen unzureichender Umsetzung der EG-Richtlinie 98/24/EG angedroht. Den Bedenken der EG-Kommission wird nunmehr durch die Umsetzung der EG-Richtlinie 98/24/EG in der Gefahrstoffverordnung begegnet. Die Richtlinie 98/24/EG wird dabei weitgehend inhaltsgleich und in sprachlich angepasster Form übernommen. Darüber hinaus sind die Ausweitung der sogenannten „Krebs-Richtlinie“ 90/394/EWG auf erbgutverändernde Stoffe (Richtlinie 99/38/EG) und die umfangreiche Änderung der Richtlinie 83/477/EWG über den Schutz vor Asbest (Richtlinie 2003/18/EG) in nationales Recht umzusetzen.

Die Bundesregierung hat ferner erklärt, dass sie die ILO-Übereinkommen Nr. 170 zum Schutz der Arbeitnehmer vor Gefährdungen durch chemische Arbeitsstoffe und Nr. 184 über den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft ratifizieren wird. Der vorliegende Verordnungsentwurf schafft die Voraussetzungen für die Ratifizierung dieser Übereinkommen.

Die Umsetzung der überwiegend nicht aufeinander abgestimmten Rechtstexte muss so erfolgen, dass eine widerspruchsfreie Rechtsvorschrift entsteht, die den europäischen und internationalen Verpflichtungen der Bundesregierung gerecht wird. Gleichzeitig sind bewährte nationale Schutzstandards beizubehalten.

A.II. Ziel

Die EG-bedingten Rechtsvereinfachungen im Gefahrstoffbereich, die formale Umsetzung der EG-Richtlinien, insbesondere der Richtlinie 98/24/EG, sowie die Vorbereitung der Ratifizierung der ILO-Übereinkommen erfolgen im Rahmen einer Artikelverordnung zur Neufassung der Gefahrstoffverordnung.

Die Novelle der Gefahrstoffverordnung (Artikel 1) konzentriert sich im wesentlichen auf eine weitgehend inhaltsgleiche und sprachlich angepasste Umsetzung der einschlägigen EG-Richtlinien sowie auf die formale Angleichung des Aufbaus der Verordnung an das Arbeitsschutzgesetz. Anforderungen aufgrund der zu ratifizierenden ILO-Übereinkommen wurden in den Verordnungsentwurf eingearbeitet, soweit sie nicht bereits in den EG-Regelungen erkennbar enthalten sind.

Die Artikel 2 bis 16 dienen der Rechtsangleichung anderer Rechtsverordnungen an die novellierte Gefahrstoffverordnung.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

A.III. Kosten und Preiswirkungen

A.III.1 Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

a. Haushaltsausgaben mit geringfügigem Vollzugsmehraufwand (im Bund)
Finanzielle Auswirkungen sind geringfügig zu erwarten (für den Bund).

b. Vollzugaufwand

Es bestehen geringfügige finanzielle Auswirkungen auf den Vollzugaufwand des Bundes insbesondere aufgrund eines dauerhaften Personalmehrbedarfs von 2 Personenjahren bei der Unfallkasse des Bundes; bei entsprechend geringfügiger Entlastung der Länder. Insgesamt werden keine neuen Vollzugaufgaben geschaffen, da die materiellen Regelungen der EG-Richtlinien sowie der ILO-Übereinkommen bereits jetzt weitgehend durch die Gefahrstoffverordnung und das zugehörige Regelwerk umgesetzt sind.

A.III.2 Sonstige Kosten

Für die sozialen Sicherungssysteme entstehen keine Mehrkosten.

Für die Wirtschaft entstehen durch die Novelle der Gefahrstoffverordnung keine zusätzlichen Kosten, da praktisch keine neuen materiellen Regelungen eingeführt werden.

B Besonderer Teil

B.I. Zu Artikel 1 [Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)]

Erster Abschnitt: Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Absatz 1 legt den Anwendungsbereich der gesamten Verordnung in allgemeiner Formulierung fest. Einschränkungen des Anwendungsbereichs ergeben sich aus § 2 Abs. 3 bis 5 und § 19 Abs. 1 des Chemikaliengesetzes, der festlegt, dass Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten nur insoweit nach dem Chemikaliengesetz festgelegt werden können, als nicht bereits entsprechende Vorschriften nach dem Atomgesetz, Bundes-Immissionsschutzgesetz, Pflanzenschutzgesetz oder Sprengstoffgesetz bestehen. Auf Beschluss des Bundesrates wurde eingefügt, dass die Gefahrstoffverordnung neben Regelungen zum Schutz der Beschäftigten auch solche zum Schutz der Umwelt vor stoffbedingten Schädigungen enthält. Die **Absätze 2 und 5** entsprechen dem § 2 Abs. 1, 2, 4 und 5 der bisherigen Verordnung. Es wird klargestellt, dass der Zweite Abschnitt nicht gilt für Lebensmittel oder Futtermittel in Form von Fertigerzeugnissen, die für den Endverbraucher bestimmt sind (Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 67/548/EWG und Art. 1 Abs. 5 der Richtlinie 1999/45/EG).

Absatz 3 entspricht dem § 2 Abs. 3 der bisherigen Verordnung in einer den umgesetzten EG-Richtlinien angepassten Form.

Absatz 4 klärt den Anwendungsbereich der Gefahrstoffverordnung in Bezug auf die gesetzlichen Regelungen im Transportbereich.

Hinweis: § 1 der bisherigen Verordnung ist ersatzlos entfallen.

§ 2 Bezugnahme auf EG-Richtlinien

§ 2 entspricht dem § 1a der bisherigen Verordnung. Die EG-Richtlinien sind im Wortlaut im Internet auf der Homepage der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (<http://www.baua.de>) oder der EU-Kommission verfügbar.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Absatz 1 übernimmt wörtlich die Definition des Begriffs „Gefahrstoffe“ aus dem § 19 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Chemikaliengesetzes, die weitgehend mit der Definition des Begriffs „gefährlicher chemischer Arbeitsstoff“ in der Richtlinie 98/24/EG übereinstimmt. Eine weitere Konkretisierung soll in der TRGS 001 erfolgen.

Absatz 2 definiert „krebserzeugend“, „erbgutverändernd“ und „fruchtbarkeitsgefährdend“ gemäß den einschlägigen EG-Richtlinien im Hinblick auf den Dritten und Vierten Abschnitt der Verordnung.

Absatz 3 definiert den Begriff „Tätigkeit“ nach Artikel 2 Buchstabe c) der EG-Richtlinie 98/24/EG und entspricht inhaltlich dem § 3 Abs. 2 der bisherigen Verordnung.

Absatz 4 definiert den Begriff „Lagern“ entsprechend § 3 Abs. 3 der bisherigen Verordnung.

Absatz 5 befasst sich mit dem Begriff „Arbeitgeber“. Der Arbeitgeberbegriff wird in § 2 Abs. 3 des Arbeitsschutzgesetzes definiert. Inhaltlich wird der Begriff aus der bestehenden Verordnung übernommen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der gewerbliche Betreiber im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung und der Störfallverordnung dem Arbeitgeber gleichzusetzen ist. Die Definition des Begriffes "Beschäftigte" wird entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates angepasst. Zum schutzwürdigen Personenkreis gehören demnach z. B. auch Doktoranden, Forschungsstipendiaten und sonstige Personen, die Tätigkeiten mit Gefahrstoffen an anderen Einrichtungen oder Instituten, die nicht Hochschule sind, durchführen.

Absatz 6 und 7 definieren die Begriffe „Arbeitsplatzgrenzwert“ und „biologischer Grenzwert“ und orientieren sich dabei weitgehend an den Definitionen gemäß Artikel 2 Buchstabe d) und e) der Richtlinie 98/24/EG und des § 3 Abs. 5 und 6 der bestehenden Verordnung. Die EG-Definitionen der genannten Begriffe mussten im Wortlaut an die Grenzwertdefinitionen der deutschen MAK-Kommission und des Ausschusses für Gefahrstoffe angepasst werden.

Absatz 8 definiert die Begriffe „explosionsfähiges Gemisch“, „gefährliches explosionsfähiges Gemisch“ und „explosionsfähige Atmosphäre“ entsprechend Anhang V Nr. 8.2 der bisherigen Verordnung.

Absatz 9 definiert den Begriff „explosionsfähig“ und entspricht § 4 Abs. 2 Nr. 1 der bisherigen Verordnung.

Absatz 10 definiert den Begriff „Stand der Technik“ und entspricht § 3 Abs. 9 der bisherigen Verordnung.

Zweiter Abschnitt: Gefahrstoffinformation

§ 4 Gefährlichkeitsmerkmale entspricht dem § 4 Abs. 1 der bisherigen Verordnung und setzt EG-Binnenmarktrecht um.

§ 5 Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung

Absatz 1 entspricht dem § 4a Abs. 1 und 3 der bisherigen Verordnung und setzt EG-Binnenmarktrecht um.

Absatz 2 entspricht dem § 4b Abs. 1 der bisherigen Verordnung und setzt EG-Binnenmarktrecht um.

Absatz 3 entspricht dem § 4a Abs. 4 der bisherigen Verordnung und setzt EG-Binnenmarktrecht um.

Absatz 4 entspricht den §§ 5 Abs. 1 und 12 Abs. 6 der bisherigen Verordnung und setzt EG-Binnenmarktrecht um.

Absatz 5 verweist auf bestimmte Grundpflichten und zusätzliche Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften des § 12 der bisherigen Verordnung, die jetzt in Anhang II eingestellt sind.

§ 6 Sicherheitsdatenblatt

Absatz 1 entspricht dem § 14 Abs. 1 der bisherigen Verordnung und setzt EG-Binnenmarktrecht um. Die Erstellung des Sicherheitsdatenblattes hat durch eine fachkundige Person zu erfolgen. Wer Stoffe und Zubereitungen in Verkehr bringt, muss sicherstellen, dass die fachkundigen Personen entsprechend geschult und weitergebildet sind.

Absatz 2 entspricht den §§ 14 Abs. 3 und 35 Abs. 2 der bisherigen Verordnung in jetzt EG-konformer Anwendung.

Absatz 3 entspricht dem § 14 Abs. 4 der bisherigen Verordnung und setzt EG-Binnenmarktrecht um.

Absatz 4 enthält eine Bestimmung aus der Richtlinie 1999/45/EG zu Gebrauchsanweisungen für giftige, sehr giftige und ätzende Zubereitungen, die insbesondere im Hinblick auf den Verbraucherschutz relevant ist, und zur Erleichterung für den Hersteller aufgenommen wurde.

Dritter Abschnitt: Allgemeine Schutzmaßnahmen

§ 7 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung

Absatz 1 setzt Teile des Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 98/24/EG um. Er übernimmt aus der Richtlinie 98/24/EG die grundlegenden Bestimmungen für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung.

Absatz 2 setzt Artikel 8 Abs. 3 und Teile des Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 98/24/EG um. Danach hat sich der Arbeitgeber die für die Gefährdungsbeurteilung notwendigen Informationen beim Inverkehrbringer oder bei anderen ohne weiteres zugänglichen Stellen zu beschaffen. Satz 2 verweist dabei insbesondere auch auf die Beurteilungen, die aufgrund von EG-Richtlinien zu chemischen Stoffe für die Verwender erstellt werden müssen. Als Beispiel hierfür ist die EG-Altstoffverordnung zu nennen, die eine Verpflichtung zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung für die Verwender enthält. In der Diskussion um die künftige EU-Chemikalienpolitik („REACH-Verordnung“) wird dieser Ansatz ebenfalls übernommen. Im Rahmen der Registrierung der Chemikalien wird die Durchführung einer Risikobewertung und die Erstellung eines sog. „Chemical Safety Reports“ (CSR) durch den Inverkehrbringer gefordert. Dieser CSR könnte zusammen mit dem Sicherheitsdatenblatt eine gute Grundlage für die Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf eine konkrete praktische Verwendung der Stoffe im

Betrieb darstellen.

Darüber hinaus wird bestimmt, dass der Arbeitgeber Stoffe und Zubereitungen, die nicht vom Inverkehrbringer gemäß § 5 Abs. 1 oder 2 eingestuft und gekennzeichnet worden sind, gemäß den Richtlinien 67/548/EWG oder 1999/45/EG selbst einstufen muss, zumindest aber die von den Stoffen oder Zubereitungen ausgehenden Gefährdungen für die Beschäftigten ermitteln muss.

Absatz 3 setzt Artikel 4 Abs. 1 und 4 der Richtlinie 98/24/EG im Hinblick auf die Brand- und Explosionsgefahren um. Da die Gefahrstoffverordnung im Unterschied zur Betriebssicherheitsverordnung auch den Brand- und Explosionsschutz unter nichtatmosphärischen Bedingungen erfasst, wird insbesondere darauf hingewiesen, dass sich unter diesen Bedingungen die für den Explosionsschutz relevanten sicherheitstechnischen Kenngrößen verändern und entsprechend der geänderten Gegebenheiten neu berechnet werden müssen. Dies ist in der Gefährdungsbeurteilung gesondert zu berücksichtigen.

Absatz 4 setzt Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie 98/24/EG um.

Absatz 5 setzt Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie 98/24/EG um.

Absatz 6 setzt Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 98/24/EG um und übernimmt einen Teil des Artikels 3 Abs. 2 der Richtlinie 90/394/EWG.

Absatz 7 bestimmt, dass die Gefährdungsbeurteilung nur von einer fachkundigen Person durchgeführt werden darf. Sofern der Arbeitgeber nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse verfügt, muss er sich fachkundig beraten lassen. Diese Regelung übernimmt die Vorgaben aus dem Arbeitssicherheitsgesetz, die Modelle zur Kleinbetriebsbetreuung aus den Unfallverhütungsvorschriften und konkretisiert dies für den Gefahrstoffbereich. Anders als in der bisherigen Gefahrstoffverordnung werden wesentliche Entscheidungen und Regelungen unmittelbar an die Gefährdungsbeurteilung angebunden. Dies erfordert ein Mindestmaß an Fachkenntnis, da Fehlentscheidungen direkt zu erheblichen Gesundheitsgefährdungen für die Beschäftigten führen. Satz 3 stellt klar, dass der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit fachkundige Personen im Sinne des Satzes 2 sind. Sofern diese nach dem Arbeitssicherheitsgesetz bestellt sind, soll die Beratung sowohl durch den Betriebsarzt als auch durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit erfolgen. Unabhängig davon soll die fachkundige Beratung des Arbeitgebers zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung auch durch externe fachkundige Personen/Unternehmen möglich sein. Weiterhin wird bestimmt, dass der Arbeitgeber bei der Festlegung der Maßnahmen eine vom Inverkehrbringer oder Hersteller mitgelieferte Gefährdungsbeurteilung übernehmen kann, wenn die in seinem Betrieb durchzuführenden Tätigkeiten mit den zugrunde gelegten Angaben und Festlegungen übereinstimmen. Dies ist vom Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu prüfen. Die Regelung bringt eine erhebliche Erleichterung vor allem für Handwerksbetriebe und kleine und mittlere Unternehmen, da vom Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen lediglich anhand der vom Hersteller/Inverkehrbringer mitgelieferten Gefährdungsbeurteilung überprüft und ggf. angepasst werden müssen. Der Gefährdungsbeurteilung des Herstellers stehen Beurteilungen

von Behörden gleich, wie sie im Rahmen eines gesetzlich vorgeschriebenen Zulassungsverfahrens z. B. bei Pflanzenschutzmitteln oder Arzneimitteln durchgeführt werden und die in der vorgeschriebenen Gebrauchsanleitung enthalten sind.

Absatz 8 setzt Artikel 10 Nr. 4 des ILO-Übereinkommens Nr. 170 um.

Absatz 9 entspricht im Grundsatz Artikel 5 Abs. 4 der Richtlinie 98/24/EG. Jedoch wurde in den Anhörungen zur Verordnung und in den schriftlichen Stellungnahmen einvernehmlich die Regelung in der EG-Richtlinie kritisiert, dass als einziges Kriterium für die Entscheidung über eine geringe Gefährdung die Menge eines Gefahrstoffes herangezogen wird. Absatz 9 Satz 1 benennt daher in Anlehnung an die Grundnorm des Absatz 1 Satz 2 neben der Stoffmenge weitere Kriterien (Arbeitsbedingungen, Höhe und Dauer der Exposition). Wird im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festgestellt, dass Tätigkeiten mit geringer Gefährdung vorliegen, und reichen die Maßnahmen nach § 8 aus um den Schutz der Beschäftigten zu gewährleisten, brauchen keine weiteren Schutzmaßnahmen nach den §§ 9 bis 17 ergriffen werden. Bei der Gesamtbetrachtung der genannten Kriterien müssen alle Kriterien für sich erfüllt sein (Schutzstufe 1). Satz 2 stellt klar, dass für Gefahrstoffe, die mit dem „Totenkopfsymbol“ (z.B. giftige, sehr giftige, krebserzeugende Stoffe) gekennzeichnet werden, eine geringe Gefährdung nicht in Betracht kommt. Eine solche Unterscheidung ist fachlich gerechtfertigt, praxisgerecht und entspricht den Empfehlungen des Ausschusses für Gefahrstoffe. Eine weitere Differenzierung der Gefährlichkeitsmerkmale, wie z.B. die Unterscheidung zwischen giftigen und krebserzeugenden Stoffen, ist dem Arbeitgeber erschwert, da die genannten Gefahrstoffe nach dem EG-System einheitlich mit dem „Totenkopf“- Symbol gekennzeichnet werden. Dennoch besteht natürlich grundsätzlich die Möglichkeit einer eindeutigen Differenzierung der gefährlichen Stoffe und Zubereitungen. Die vollständige Einstufung und auch die Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen umfasst über das Gefahrensymbol hinaus zusätzliche Angaben und Informationen (z.B. R- und S-Sätze), die eine eindeutige Aussage über die gefährlichen Eigenschaften und die Zuordnung zu einem oder mehreren Gefährlichkeitsmerkmalen ermöglichen. Diese Angaben sind neben dem Gefahrensymbol auf der Verpackung/dem Etikett des gefährlichen Stoffes oder der Zubereitung angegeben oder können in umfassender Form dem Sicherheitsdatenblatt entnommen werden. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass die Einstufung und Kennzeichnung der gefährlichen Stoffe und Zubereitungen immer auf der Basis der verfügbaren Stoffdaten erfolgt. Gleichzeitig beginnt mit Absatz 9 der Einstieg in das Schutzstufenmodell der Verordnung (geringe Gefährdung = Maßnahmen der Schutzstufe 1).

Bei den in Satz 2 genannten krebserzeugenden und erbgutverändernden Gefahrstoffen handelt es sich insbesondere um Stoffe und Verfahren, die in der EG-Krebsrichtlinie ausdrücklich genannt und die ins technische Regelwerk übernommen worden sind. Ergibt sich aus der Beurteilung gemäß Abs. 3, dass Brand- und Explosionsgefahren vorliegen, sind die Schutzmaßnahmen des § 12 immer anzuwenden. In diesem Fall kann eine geringfügige Gefährdung nicht unterstellt werden.

Absatz 10 beschreibt die Abgrenzung bzw. den Übergang von § 9 zu den §§ 10 und 11. Absatz 10 ist als Ausnahmeregelung formuliert, damit das Gesamtsystem mit den aufeinander aufbauenden Schutzstufen für die toxischen Gefährdungen erkennbar bleibt. Für geringe Gefährdungen gilt § 8 Abs. 1 bis 8. Sofern keine geringe Gefährdung vorliegt, bilden die Regelungen in den §§ 9, 10 und 11 ein aufeinander aufbauendes Schutzstufenkonzept. Als Bewertungsgrundlage dient dafür die mit den Tätigkeiten verbundene Gefährdung. Werden keine Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchgeführt, die mit dem Totenkopf gekennzeichnet sind, und reichen aufgrund der Gefährdungsbeurteilung die Schutzmaßnahmen nach den §§ 8 und 9 aus, dann müssen die Maßnahmen nach den §§ 10 und 11 nicht getroffen werden. „Totenkopf“-Stoffe werden in Absatz 10 eindeutig benannt. Es sind dies giftige und sehr giftige Stoffe sowie krebserzeugende, erbgutverändernde und fruchtbarkeitsgefährdende Stoffe der Kategorie 1 oder 2.

Obwohl dies auf den ersten Blick nicht sofort erkennbar wird, sind mit der Regelung in Absatz 10 erhebliche Erleichterungen für die Unternehmen verbunden, wobei davon insbesondere Kleinbetriebe profitieren werden. Die genannten sehr gefährlichen „Totenkopf“- Stoffe werden im allgemeinen insbesondere in Kleinunternehmen nur in ganz bestimmten Ausnahmefällen verwendet. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle werden die Maßnahmen der §§ 8 und 9 ausreichen, um die Gefährdung der Beschäftigten zu minimieren. Die Regelung ist jedoch nicht nur auf Kleinbetriebe beschränkt. Auch große Unternehmen können von dieser Erleichterung profitieren, sofern sie die in Absatz 10 genannten Kriterien erfüllen. Gleichzeitig bietet diese Regelung einen Anreiz für die Unternehmen, auf „Totenkopf“- Stoffe soweit wie möglich zu verzichten, da auf diese Weise weitere Schutzmaßnahmen entbehrlich werden.

§ 8 Grundsätze für die Verhütung von Gefährdungen; Tätigkeiten mit geringer Gefährdung (Schutzstufe 1)

Absatz 1 setzt Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 98/24/EG um und übernimmt Inhalte aus § 10 Abs. 1 der Biostoffverordnung in für Gefahrstoffe angepasster Form. Absatz 1 Satz 3 beinhaltet außerdem die Vermutungswirkung für die vom Ausschuss für Gefahrstoffe verabschiedeten Technischen Regeln. Dies bedeutet, dass bei Anwendung und Einhaltung der Technischen Regeln davon auszugehen ist, dass die Anforderungen der Gefahrstoffverordnung erfüllt sind. Hierin liegt eine erhebliche Erleichterung für die Praxis, da über die Technischen Regeln konkretisierende Handlungshilfen bereitgestellt werden, die in Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung stehen.

Absatz 2 entspricht Artikel 5 Abs. 2 der Richtlinie 98/24/EG. Er setzt gleichzeitig Anforderungen des Artikels 5 Abs. 5 der EU-Krebsrichtlinie um, die entsprechend der Richtlinie 98/24/EG in vergleichbarer Weise auch für nicht krebserzeugende Stoffe gelten. Der Arbeitgeber hat auf der Basis der Gefährdungsbeurteilung die erforderlichen Schutzmaßnahmen durchzuführen. Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 ist die Wirksamkeit der getroffenen oder zu treffenden Schutzmaßnahmen zu prüfen. Eine wiederkehrende Prüfung ist notwendig, um die Wirksamkeit

der Schutzmaßnahmen auf Dauer zu gewährleisten. Der Unternehmer kann die Fristen für die wiederkehrende Überprüfung der Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahmen entsprechend des fortschreitenden Standes der Sicherheitstechnik festlegen. Die Prüfung muss jedoch spätestens nach 3 Jahren erfolgen. Zur Minimierung des Aufwandes kann die Prüfung auch im Rahmen von Prüfungen nach anderen Rechtsvorschriften durchgeführt und aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnung kann jedoch auch der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung beigelegt werden.

Absatz 3 legt fest, dass der Arbeitgeber gemäß der Gefährdungsbeurteilung auch bei Tätigkeiten mit Stoffen und Zubereitungen, die nicht vom Inverkehrbringer eingestuft und gekennzeichnet worden sind (siehe § 7 Abs. 2 Satz 4), geeignete Schutzmaßnahmen nach den §§ 8 bis 18 zu treffen hat.

Absatz 4 setzt wesentliche Teile von Artikel 10 Nr. 1 in Verbindung mit Artikel 7 Nr. 1 und 2 des ILO-Übereinkommens Nr. 170 um. Weiterhin wird Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie 98/24/EG umgesetzt. Eine Pflicht zur innerbetrieblichen Kennzeichnung besteht nicht, wenn der Gefahrstoff bereits aufgrund gesetzlicher Vorschriften gekennzeichnet ist, z. B. bei Pflanzenschutzmitteln. Eine Kennzeichnung von Rohren und Apparaturen kann beim Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln entfallen, wenn die Unterrichtung der Beschäftigten auf andere Weise sichergestellt ist.

Absatz 5 setzt Artikel 10 Nr. 2 in Verbindung mit Artikel 7 des ILO-Übereinkommens Nr. 170 um. Zur Konkretisierung dieser Anforderung hat der Ausschuss für Gefahrstoffe die TRGS 440 "Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen durch Gefahrstoffe am Arbeitsplatz: Ermitteln von Gefahrstoffen und Methoden zur Ersatzstoffprüfung" erlassen. Der Wortlaut der TRGS ist über die Homepage der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (<http://www.baua.de>) verfügbar. Absatz 5 Satz 2 enthält eine wesentliche Erleichterung für wissenschaftliche Laboratorien, in denen neue Stoffe entwickelt werden. Die Pflichten des Arbeitgebers zur Gefährdungsermittlung, Einstufung und Kennzeichnung nach Absatz 3 Satz 2 und 3 sowie Absatz 4 gelten demnach nicht für neue Stoffe, wenn eine Exposition der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit diesen Stoffen verhindert wird. Da bei der Entwicklung neuer Stoffe in der Regel keine Aussagen über ihre gefährlichen Eigenschaften gemacht werden können, würden die Forderungen nach Absatz 3 Satz 2 und 3 und Absatz 4 eine fast unüberwindbare Hürde bedeuten. Ziel sollte es daher sein, bei diesen Tätigkeiten die Exposition der Beschäftigten mit diesen Stoffen zu vermeiden. Da in der Laborpraxis im allgemeinen unter Abzügen oder in geschlossenen Systemen gearbeitet wird, entspricht diese Regelung dem Stand der Technik und kommt den Anforderungen der Anwender entgegen.

Die Absätze 6 und 7 entsprechen § 24 Abs. 1 und 2 der bisherigen Verordnung. Sie wurden auch zur Beibehaltung des bestehenden Verbraucher- und Umweltschutzniveaus in die Verordnung aufgenommen.

Absatz 8 setzt Artikel 14 des ILO-Übereinkommens Nr. 170 um.

§ 9 Grundmaßnahmen zum Schutz der Beschäftigten (Schutzstufe 2)

Absatz 1 setzt Artikel 6 Abs. 1 und den ersten Teil des Absatzes 2 der Richtlinie 98/24/EG um. Es wird bestimmt, dass bei der Festlegung der Schutzmaßnahmen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung der Grundsatz der Minimierung der Gefährdung zu beachten ist. Demnach müssen die Maßnahmen so festgelegt werden, dass die Gefährdung für die Gesundheit der Beschäftigten entweder vermieden oder auf ein Minimum beschränkt wird. Da dieses Ziel idealerweise durch eine Substitution des Gefahrstoffes oder durch ein weniger gefährliches Produktions- oder Arbeitsverfahren zu erreichen ist, hat der Arbeitgeber bevorzugt diese Möglichkeiten zu prüfen und durchzuführen. Für den Fall, dass der Arbeitgeber auf eine mögliche Substitution verzichtet, hat er dies in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung zu begründen. Als Kriterium für eine mögliche Substitution wird in der Regel die Einstufung der gefährlichen Stoffe und Zubereitungen herangezogen. Ein Pflicht zur Substitution besteht bei Pflanzenschutzmitteln nicht, wenn andere Stoffe, deren Verwendung möglich wäre, ebenfalls als Gefahrstoff in einer vergleichbaren Kategorie eingestuft sind. Bezüglich weiterer Einzelheiten wird auf die einschlägigen Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) verwiesen.

Absatz 2 entspricht dem zweiten Teil des Artikels 6 Abs. 2 der Richtlinie 98/24/EG und legt in den Nummern 1 bis 3 die Rangfolge der Schutzmaßnahmen fest. Sofern eine Gefährdung durch eine Substitution entsprechend Absatz 1 nicht vermieden oder minimiert werden kann, sind im nächsten Schritt sichere Arbeitsverfahren nach dem Stand der Technik anzuwenden und geeignete Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen. Dabei kann es zweckmäßig sein, den Stand der Technik branchenbezogen anzuwenden. Erst danach ergibt sich die Möglichkeit, über kollektive und schließlich persönliche Schutzmaßnahmen die Gefährdung zu reduzieren.

Absatz 3 bestimmt, dass Beschäftigte bereitgestellte persönliche Schutzausrüstungen benutzen müssen, solange eine Gefährdung besteht. Weiterhin schränkt Absatz 3 den Einsatz von belastender persönlicher Schutzausrüstung ein. Dieser darf keine ständige Maßnahme sein, da damit zusätzliche Gesundheitsgefährdungen für die Beschäftigten verbunden sein können. Diese Forderung ist berechtigt, da entsprechend Artikel 7 Abs. 3 der RL 98/24/EG bei Tätigkeiten nach einem Unfall, Zwischenfall oder Notfall das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung keine ständige Maßnahme sein darf. Eine Verallgemeinerung ist erforderlich. Weiterhin werden in Absatz 3 Teile von Artikel 10 Abs. 1 der Richtlinie 90/394/EWG umgesetzt, die von allgemeiner Gültigkeit sind. Eine getrennte Aufbewahrung von Arbeits- und Straßenkleidung ist immer dann erforderlich, wenn beim Umgang mit Gefahrstoffen eine Verschmutzung der Arbeitskleidung auftreten kann und in der Folge mit einer Gefährdung der Beschäftigten zu rechnen ist. Absatz 3 Satz 4 setzt Teile von Artikel 10 Abs. 1 der Richtlinie 90/394/EWG um. **Absatz 4** setzt Artikel 6 Abs. 4 und 5 der Richtlinie 98/24/EG, Artikel 5 Abs. 4 der Richtlinie 90/394/EWG und Artikel 12 Buchstabe a) und c) des ILO-Übereinkommens Nr. 170 um. Absatz 4 eröffnet die Möglichkeit die Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte außer durch Arbeitsplatzmessungen auch durch gleichwertige Beurteilungsverfahren zu ermitteln.

Voraussetzung für die Anwendung des Beurteilungsverfahrens ist es jedoch, dass damit die Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte beurteilt werden kann und die Qualität des Ergebnisses gewährleistet wird.

Eine hervorgehobene Stellung wird auch den vom AGS für bestimmte Tätigkeiten und Verfahren ausgearbeiteten verfahrens- und stoffspezifischen Kriterien (VSK) eingeräumt, die als Technische Regeln vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit veröffentlicht werden. Verfährt der Arbeitgeber entsprechend dieser VSK, kann er von einer Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte ausgehen.

Die Verordnung unterstellt, dass durch geeignete Schutzmaßnahmen im allgemeinen die Arbeitsplatzgrenzwerte eingehalten werden. Wird jedoch bei der Ermittlung festgestellt, dass die Arbeitsplatzgrenzwerte überschritten sind, muss der Arbeitgeber gemäß **Absatz 5** unverzüglich die Gefährdungsbeurteilung erneut durchführen und die Schutzmaßnahmen in der Art anpassen, dass die Arbeitsplatzgrenzwerte schließlich eingehalten werden.

Sofern trotz der zusätzlich ergriffenen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen die Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes nicht möglich ist oder bei hautresorptiven, reizenden, ätzenden oder hautsensibilisierenden Gefahrstoffen oder Gefahrstoffen, welche die Gesundheit der Beschäftigten irreversibel schädigen können, eine Gefährdung durch Hautkontakt besteht, hat der Arbeitgeber unverzüglich zusätzliche Schutzmaßnahmen durchzuführen insbesondere persönliche Schutzausrüstung bereitzustellen.

Absatz 6 legt fest, dass Personen, die Arbeitsplatzmessungen durchführen, über die notwendige Fachkunde und die erforderlichen Einrichtungen verfügen müssen. Dadurch soll die Qualität der Messungen und die Zuverlässigkeit der Messergebnisse gewährleistet werden. Bei Beauftragung einer akkreditierten Messstelle kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass sie über die notwendige Fachkenntnis verfügt und die von dieser Messstelle ermittelten Ergebnisse zutreffend sind. Dies entspricht § 18 Abs. 2 der bisherigen Verordnung.

Absatz 7 entspricht § 18 Abs. 4 der bisherigen Verordnung.

Absatz 8 regelt, wie bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen vorzugehen ist, die über keinen Arbeitsplatzgrenzwert verfügen und setzt damit auch Artikel 6 Abs. 4 der Richtlinie 98/24/EG um. In diesem Fall kann der Arbeitgeber auf Beurteilungsverfahren zurückgreifen, wie sie vom AGS z.B. in der TRGS 440 aufgestellt worden sind. Sofern er auf solche Beurteilungsverfahren verzichtet, sind auch in diesen Fällen Arbeitsplatzmessungen durchzuführen. Diese können eine Aussage über die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen machen (Messung der Luftkonzentration vor und nach der Durchführung der Schutzmaßnahmen).

Absatz 9 setzt Teile von Artikel 10 Abs. 1 der Richtlinie 90/394/EWG um und entspricht § 22 Abs. 2 der bisherigen Verordnung. In den Anhörungen und den schriftlichen Stellungnahmen wurde gefordert, dass das Verbot Nahrungs- und Genussmittel zu sich zu nehmen, für alle Tätigkeiten mit Gefahrstoffen gelten soll, bei denen eine Gesundheitsgefährdung für die Beschäftigten besteht.

Absatz 10 setzt Artikel 5 der Richtlinie 1999/92/EG unter Berücksichtigung des erweiterten Geltungsbereichs der Richtlinie 98/24/EG um und sieht vor, dass für Beschäftigte, die Tätigkeiten mit Gefahrstoffen alleine durchführen, eine ausreichende und angemessene Aufsicht zu gewährleisten ist. Die Aufsicht kann auch durch technische Mittel, wie z.B. durch eine Videoüberwachung oder ein automatisches Meldesystem („Totmann- Schaltung“) sichergestellt werden. Diese Forderung wurde in den Anhörungen und in den schriftlichen Stellungnahmen gestellt. Sie ist berechtigt, da durch diese Maßnahmen die Gefährdung für den Beschäftigten z.B. im Hinblick auf einen Unfall ausgeschaltet oder zumindest erheblich reduziert werden kann.

Absatz 11 entspricht § 15f der bisherigen Verordnung.

Absatz 12 dient der rechtsförmlichen Anbindung von Anhang III der Verordnung und entspricht § 25 der bisherigen Verordnung.

Vierter Abschnitt: Ergänzende Schutzmaßnahmen

§ 10 Ergänzende Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit hoher Gefährdung (Schutzstufe 3)

Absatz 1 enthält im Rahmen des aufeinander aufbauenden Schutzstufenkonzepts Maßnahmen bei hoher Gefährdung. Die Schutzmaßnahmen des § 10 sind ergänzend zu denen der §§ 8 und 9 anzuwenden, sofern die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 10 dafür vorliegen (siehe Ausführungen zu § 7 Abs. 10). Der gefährdungsbezogene Stufenaufbau der Schutzmaßnahmen in der Gefahrstoffverordnung wird hier konsequent weitergeführt. Falls eine Substitution nicht möglich ist, muss die Herstellung und die Verwendung des Gefahrstoffes, soweit technisch möglich, im geschlossenen System stattfinden. Ist die Anwendung eines geschlossenen Systems technisch nicht möglich, muss die Exposition der Beschäftigten durch ergänzende technische oder organisatorische Maßnahmen oder durch Anwendung von persönlicher Schutzausrüstung soweit wie möglich verringert werden. Auch in diesen Fällen gilt die Einschränkung, dass die Verwendung belastender persönlicher Schutzausrüstung keine ständige Maßnahme sein darf (siehe § 9 Abs. 3). Hinsichtlich des Begriffs der Substitution wird insoweit auf die Ausführungen zu § 9 Abs. 1 verwiesen.

Absatz 2 setzt Artikel 6 Abs. 4 der Richtlinie 98/24/EG und Artikel 12 Buchstabe c) und d) des ILO-Übereinkommens Nr. 170 um. Außerdem setzt er Teile des Artikel 6 Abs. 5 der Richtlinie 98/24/EG sowie Artikel 5 Abs. 4 der Richtlinie 90/394/EWG und Artikel 12 Buchstabe a) des ILO-Übereinkommens Nr. 170 um. Im Vergleich zu § 9 Abs. 4 wird in § 10 Abs. 2 ein stärkeres Gewicht auf die Durchführung von Messungen zur Überprüfung der Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte gelegt. Messergebnisse sind aufzuzeichnen, aufzubewahren und den Beschäftigten und ihren Vertretern zugänglich zu machen. Die Arbeitsplatzmessungen können

nur durch gleichwertige Nachweisverfahren ersetzt werden, die eindeutig belegen, dass der Arbeitsplatzgrenzwert eingehalten wird. Dies kann z. B. eine Dauerüberwachungseinrichtung mit automatischer Alarmeinrichtung bei Überschreitung des Grenzwertes sein. Dagegen werden z. B. Berechnungsverfahren, die in § 9 Abs. 4 noch als Alternative anerkannt werden, aufgrund der damit verbundenen Unsicherheiten in § 10 Abs. 2 bei Vorliegen einer hohen Gefährdung („Totenkopf“- Stoffe) nicht mehr akzeptiert. Auf Arbeitsplatzmessungen kann auch verzichtet werden, wenn ein vom Ausschuss für Gefahrstoffe festgelegtes verfahrens- und stoffspezifisches Kriterium Anwendung findet.

Sofern der Arbeitsplatzgrenzwert bei besonderen Tätigkeiten, z. B. bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten, nicht eingehalten werden kann, hat der Arbeitgeber zur Verringerung der Gefährdung zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere persönliche Schutzausrüstung bereitzustellen (entsprechend auch Anwendung von § 9 Abs. 3). Diese zusätzlichen Maßnahmen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren.

Absatz 3 setzt Artikel 9 der Richtlinie 90/394/EWG um. Demnach hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass Arbeitsbereiche, in denen Tätigkeiten mit „Totenkopf“-Gefahrstoffen durchgeführt werden, nur Beschäftigten zugänglich sind, die mit der Durchführung konkreter Aufgaben direkt zu tun haben. Weiterhin wurde eine Bestimmung zur Lagerung und Aufbewahrung von „Totenkopf“- Stoffen aus § 24 Abs. 3 der bisherigen Verordnung aufgenommen, die neben dem Schutz der Beschäftigten auch dem Schutz anderer Personen dient.

§ 11 Ergänzende Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffen (Schutzstufe 4)

§ 11 enthält ergänzende Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffen der Kategorie 1 oder 2 und beschreibt damit das Niveau der Schutzstufe 4 der Verordnung. Vor dem Hintergrund der Gefährdungsbeurteilung beinhaltet § 11 Absatz 1 eine ganz wesentliche Neuerung, die in vielen Fällen eine wesentliche Entlastung für die Betriebe bedeuten kann.

Absatz 1 legt fest, dass die Schutzmaßnahmen der Absätze 2 bis 4 nicht angewendet werden müssen, wenn für krebserzeugende, erbgutverändernde und fruchtbarkeitsgefährdende Gefahrstoffe der Kategorie 1 oder 2 ein Arbeitsplatzgrenzwert vom Ausschuss für Gefahrstoffe festgelegt wurde und dieser bei Tätigkeiten mit diesen Stoffen eingehalten wird. Diesem Ansatz liegt die Idee eines gefährdungsbezogenen Grenzwertsystems zugrunde. Bei der Festlegung der bisherigen Technischen Richtkonzentrationen wurden im wesentlichen nur Aspekte der praktischen Durchführbarkeit nach dem Stand der Technik berücksichtigt.

Gefährdungsbezogene Kriterien und toxikologische Fragestellungen waren dagegen bei der Festlegung des TRK- Wertes nur von nachrangiger Bedeutung. Deshalb müssen die Technischen Richtkonzentrationen vom AGS durch gefährdungsbezogene Arbeitsplatzgrenzwerte ersetzt werden. Bemerkungen zum gefährdungsbezogenen

Grenzwertkonzept („Ampelmodell“) in der GefStoffV finden sich auf der Homepage der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin:

<http://www.baua.de/prax/ags/bewertungskonzept.htm>

Der Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) wurde vom BMWA mit der Konkretisierung des Absatzes 1 beauftragt. Für eine Reihe von Stoffen liegen entsprechende Grenzwertvorschläge der MAK-Kommission bereits vor.

Im Übrigen müssen die Absätze 2 bis 4 auch nicht berücksichtigt werden, wenn ein verfahrens- und stoffspezifisches Kriterium, das vom Ausschuss für Gefahrstoffe festgelegt wurde, Anwendung findet.

Absatz 2 setzt Teile von Artikel 5 Abs. 5 der Richtlinie 90/394/EWG um.

Absatz 3 entspricht Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie 90/394/EWG.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 36 Abs. 7 GefStoffV und hat sich in der Vollzugspraxis bewährt. Er dient der Klarstellung des Präventionsansatzes in § 11 Absatz 1 und Absatz 2. Die Luftführung in einem Arbeitsbereich ist bei der Bestimmung der herrschenden Arbeitsplatzkonzentration eine maßgebliche Einflussgröße. Wird z.B. die Einhaltung eines Arbeitsplatzgrenzwertes nicht durch kontinuierliche Messungen überwacht, so muss dies durch eine geeignete Maßnahme wie die Anwendung behördlich oder berufsgenossenschaftlich anerkannter Verfahren oder Geräte für die Luftrückführung oder durch verfahrens- und stoffspezifische Kriterien ausreichend sichergestellt werden.

§ 12 Ergänzende Schutzmaßnahmen gegen physikalisch-chemische Einwirkungen, insbesondere gegen Brand- und Explosionsgefahren

§ 12 setzt Artikel 6 Abs. 6 der Richtlinie 98/24/EG um und bindet Anhang III Nr. 1 der Verordnung ein, der Anhang V Nr. 8 der bisherigen Verordnung entspricht und die gefahrstoffbezogenen Teile der Richtlinie 1999/92/EG umsetzt. Außerdem wird klargestellt, dass durch die Regelungen des § 12 und des Anhangs III Nr. 1 die Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung unberührt bleiben.

§ 13 Betriebsstörungen, Unfälle und Notfälle

Absatz 1 entspricht Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 98/24/EG.

Absatz 2 entspricht Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie 98/24/EG.

Absatz 3 entspricht Artikel 7 Abs. 3 der Richtlinie 98/24/EG.

Absatz 4 entspricht Artikel 7 Abs. 4 der Richtlinie 98/24/EG.

Absatz 5 entspricht Artikel 7 Abs. 5 der Richtlinie 98/24/EG.

Es ist vorgesehen, § 13 durch Überarbeitung der TRGS 300 zu konkretisieren.

§ 14 Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten

Eine schriftliche Betriebsanweisung kann entfallen, wenn eine Gebrauchsanleitung gesetzlich vorgeschrieben ist und bereits die erforderlichen Informationen enthält, wie bei Arzneimitteln oder Pflanzenschutzmitteln. Sind die Beschäftigten selbst sachkundig, kann die Unterweisung entsprechend angepasst werden.

Absatz 1 setzt Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie 98/24/EG, Artikel 11 Abs. 1 der Richtlinie 90/394/EWG sowie zusätzlich Artikel 11 und Artikel 15 Buchstabe d) des ILO-Übereinkommens Nr. 170 um. Gleichsam wird das Konzept der Betriebsanweisung aus der bestehenden Verordnung übernommen.

Absatz 2 übernimmt die Regelung zur betrieblichen Unterweisung aus der bestehenden Verordnung und setzt Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie 98/24/EG um. Es wird klargestellt, dass der Arbeitgeber nicht selbst mündlich unterweisen muss, sondern lediglich für die angemessene Unterweisung zu sorgen hat. **Absatz 3** verpflichtet den Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass alle Beschäftigten, die Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchführen, arbeitsmedizinisch-toxikologisch beraten werden. Eine arbeitsmedizinische Beratung ist im Falle von Tätigkeiten, die durch § 7 Abs. 9 abgedeckt werden, dagegen nicht notwendig (**s.a. Begründung zu Artikel 9 - § 12 Abs. 3**).

Absatz 4 entspricht Artikel 12 der Richtlinie 90/394/EWG.

§ 15 Arbeitsmedizinische Vorsorge

§ 15 setzt Artikel 10 Abs. 1 - 4 und Artikel 6 Abs. 3 der Richtlinie 98/24/EG sowie Artikel 14 und Artikel 15 der Richtlinie 90/394/EWG um. Er übernimmt in einer weiterentwickelten Form die mit der Biostoffverordnung und der Gentechnik-Sicherheitsverordnung eingeführte Neukonzeption der arbeitsmedizinischen Vorsorge hinsichtlich der Differenzierung nach Pflicht- und Angebotsuntersuchungen auch für den Gefahrstoffbereich.

Absatz 1 definiert den Begriff „arbeitsmedizinische Vorsorge“.

Absatz 2 definiert die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen und entspricht in diesem Zusammenhang dem § 28 Abs. 1 der bisherigen Verordnung. Die Festlegung auf Stoffe der Kategorien 1 und 2 ist erforderlich, um die nachgewiesenermaßen krebserzeugend und erbgutschädigenden Stoffe eindeutig zu erfassen. Die Einschränkung entspricht der EG-Krebsrichtlinie (Artikel 2). Es werden darüber hinaus Detailausführungen darüber gemacht, was arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen in der Regel umfassen müssen. Weiterhin wird festgelegt, dass Biomonitoring, sofern anerkannte Verfahren dafür zur Verfügung stehen, Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen ist. Für das Biomonitoring muss neben dem anerkannten Analysenverfahren auch ein entsprechender Beurteilungswert vorhanden sein, um die Belastung und die Gesundheitsgefährdung von Beschäftigten zu erfassen. Als Beurteilungswert soll dabei vorzugsweise der biologische Grenzwert nach Artikel 1 § 3 Abs. 7 zur Anwendung kommen. Um die Stellung des Biomonitorings im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge zu fördern, ist es erforderlich, Rahmenbedingungen für Biologische Grenzwerte zu erarbeiten. Dazu wird der Ausschuss für Gefahrstoffe das

bestehende Konzept für die Biologischen-Arbeitsstoff-Toleranzwerte (BAT-Werte) überarbeiten und neuen Überlegungen und Entwicklungen anpassen. **Absatz 3** legt die Informationspflichten des Arbeitgebers gegenüber dem zuständigen Arzt fest und bestimmt die Anforderungen an dessen Qualifikation. Dabei wird von einer Ermächtigung der Ärzte durch die zuständigen Behörden der Länder abgesehen, da aufgrund der beruflichen Aus- und Weiterbildung eine solche Zusatzanforderung nicht für erforderlich gehalten wird. Lediglich arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, die besondere Fachkenntnisse und eine spezielle Ausrüstung erfordern, dürfen nur von Ärzten durchgeführt werden, die diese Anforderungen erfüllen und die von der zuständigen Behörde ermächtigt wurden. Der Arbeitgeber, der die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sicherzustellen hat, soll nur den durch ihn beauftragten Arzt als Partner bei den arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen haben. Die weitergehenden Aufgaben, wie z.B. Vorsorgeuntersuchungen, die besondere Fachkenntnisse oder eine spezielle Ausrüstung erfordern, sollen durch den beauftragten Arzt sichergestellt werden. Besondere Fachkenntnisse sowie spezielle Ausrüstungen können z.B. bei der Erkennung eines durch Holzstaub verursachten Nasenkarzinoms oder spezifische radiologische Untersuchungen erforderlich sein. Der Arbeitgeber wie z.B. ein Tischler ist mit dieser Aufgabe überfordert. Ärzte, die besondere Fachkenntnisse oder eine spezielle Ausrüstung benötigen, sind in der Regel Fachärzte eines speziellen Fachgebietes, bei denen die erforderlichen spezifischen medizinischen Kenntnisse sowie speziellen Ausrüstungen für die Diagnostik und Therapie vorhanden sind. Daher kann, auch im Sinne der Deregulierung, auf eine Ermächtigung verzichtet werden. Anderenfalls kann es zu Problemen bei der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung kommen, sofern sich keine Fachärzte durch die zuständige Behörde ermächtigen lassen. In diesem Fall kann der beauftragte Arzt die Verpflichtung dieser Regelung nicht erfüllen. Um möglichst eine Betreuung aus einer Hand zu gewährleisten, gibt die Verordnung in Satz 4 der Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge durch den Betriebsarzt nach § 2 Arbeitssicherheitsgesetz den Vorrang, sofern ein solcher für den Betrieb bestellt ist.

Aufgabe des Betriebsarztes ist die Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge. Daher ist es sinnvoll, dass dieser auch mit der Durchführung der speziellen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen beauftragt wird.

Absatz 4 entspricht inhaltlich weitgehend dem § 31 Abs. 1 und 2 der bisherigen Verordnung. Er legt darüber hinaus fest, dass Erkenntnisse, die im Zusammenhang mit der Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach dieser Verordnung gewonnen wurden, bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Arbeitssicherheitsgesetz berücksichtigt werden müssen.

Absatz 5 legt fest, dass für jeden Beschäftigten, bei dem arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach § 16 Abs. 1 durchgeführt werden, eine Vorsorgekartei zu führen und auf dem neuesten Stand zu halten ist.

Absatz 6 regelt die Aufbewahrung und Weitergabe der Vorsorgekartei. Die Verordnung sieht vor, dass der Arbeitgeber die Vorsorgekartei für jeden Beschäftigten bis zu dessen

Ausscheiden aufzubewahren hat. Danach ist dem Beschäftigten der ihn betreffende Auszug aus der Kartei auszuhändigen. Der Arbeitgeber hat eine Kopie des dem Beschäftigten ausgehändigten Auszugs wie Personalunterlagen aufzubewahren. Dies gilt auch für das Verzeichnis nach § 14 Abs. 4 Nr. 3 (Verzeichnis der durch Gefahrstoffe gefährdeten Beschäftigten).

§ 16 Veranlassung und Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen

§ 16 dient der Umsetzung von Artikel 10 Abs. 1 - 4 und Artikel 6 Abs. 3 der Richtlinie 98/24/EG sowie von Artikel 14 der Richtlinie 90/394/EWG.

Absatz 1 formuliert das Entscheidungskriterium für die Durchführung von Pflichtuntersuchungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen des Anhangs V Nr. 1. Danach sind bei Tätigkeiten mit diesen Gefahrstoffen bei Überschreitung des Grenzwertes Pflichtuntersuchungen durchzuführen, selbst dann, wenn bei den Tätigkeiten persönliche Schutzausrüstung (Atenschutz) getragen wird. Weiterhin sind Pflichtuntersuchungen durchzuführen, wenn bei Tätigkeiten mit hautresorptiven Gefahrstoffen des Anhangs V Nr. 1 direkter Hautkontakt besteht.

Außerdem müssen arbeitsmedizinische Pflichtuntersuchungen bei den in Anhang V Nr. 2.1 genannten Tätigkeiten durchgeführt werden.

Absatz 2 entspricht § 28 Abs. 2 der bisherigen Verordnung. Danach ist die Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung nach § 16 Abs. 1 Voraussetzung für die Beschäftigung bzw. Weiterbeschäftigung.

Absatz 3 legt fest, dass der Arbeitgeber den Beschäftigten arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen anbieten muss, wenn diese Tätigkeiten mit den in Anhang V Nr. 1 aufgelisteten Gefahrstoffen ausführen und der Arbeitsplatzgrenzwert eingehalten wird. Vorsorgeuntersuchungen sind auch im Falle der in Anhang V Nr. 2.2 aufgeführten Tätigkeiten anzubieten. Bei Tätigkeiten mit Karzinogenen oder Mutagenen der Kategorie 1 oder 2 sind die in § 15 Abs. 2 Nr. 4 aufgeführten Nachuntersuchungen auch nach Beendigung der Beschäftigung anzubieten.

Gemäß **Absatz 4** sind arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen in den Fällen anzubieten, in denen sich Beschäftigte eine Erkrankung zugezogen haben, die auf Tätigkeiten mit Gefahrstoffen zurückzuführen sein kann. Dies gilt ebenso für Beschäftigte, die vergleichbare Tätigkeiten ausführen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie ebenfalls gefährdet sind.

Absatz 5 entspricht weitgehend dem § 31 Abs. 2, 4 und 5 der bisherigen Verordnung.

§ 17 Zusammenarbeit verschiedener Firmen

Die **Absätze 1, 2 und 3** dienen der Konkretisierung von § 8 des Arbeitsschutzgesetzes, der Ablösung der entsprechenden Regelungen in der berufsgenossenschaftlichen Vorschrift

BGV B 1 (Gefahrstoffe) sowie der Umsetzung von Artikel 6 des ILO-Übereinkommens Nr. 184 und Artikel 6 Nr. 2 des ILO-Übereinkommens Nr. 148. Die genannte berufsgenossenschaftliche Vorschrift kann zur Rechtsbereinigung ersatzlos aufgehoben werden.

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 10a der Richtlinie 2003/18/EG zur Änderung der Richtlinie 83/477/EWG und gründet sich darüber hinaus auf Vorschläge des Ausschusses für Gefahrstoffe.

Fünfter Abschnitt: Verbote und Beschränkungen

§ 18 Herstellungs- und Verwendungsverbote

Absatz 1 setzt Artikel 9 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 98/24/EG um und entspricht § 15 der bisherigen Verordnung. Mit der Formulierung in § 18 Abs. 1 Satz 3 soll klargestellt werden, dass mit den Verwendungsverböten nach Satz 1 kein Sanierungsgebot für vor Inkrafttreten der jeweiligen Verböte rechtmäßig verwendete Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse (z.B. Asbestzementdächer, Bahnschwellen) ausgelöst werden soll, sofern in Anhang IV nicht etwas anderes bestimmt ist (Bestandsschutz). Dies war erforderlich, nachdem die Regelung des § 15 Abs. 1 Satz 2 der bisher gültigen GefStoffV im Vollzug zu Problemen beim Durchsetzen z.B. von Anordnungen zum Ausbau verbotswidrig eingebauter teerölimprägnierter Bahnschwellen geführt hat.

Absatz 2 entspricht weitgehend § 15c der bisherigen Verordnung.

Sechster Abschnitt: Vollzugsregelungen und Schlussvorschriften

§ 19 Unterrichtung der Behörde

Die **Absätze 1 und 2** entsprechen weitgehend den Regelungen des § 16 der Biostoffverordnung in einer für Gefahrstoffe angepassten Form und setzen Teile von Artikel 4 Abs. 2 sowie Artikel 6 der Richtlinie 90/394/EWG um. Eine Mitteilung an die zuständige Behörde sollte nicht nur im Falle von Vollbeweisen von Krankheits- oder Todesfällen erfolgen, sondern schon bei begründeten Anhaltspunkten für die Verursachung von Krankheiten oder Todesfällen, damit die zuständige Behörde rechtzeitig eingreifen kann (Primärprävention).

Absatz 3 entspricht Artikel 10 Abs. 3 Satz 4 der Richtlinie 98/24/EG.

Absatz 4 knüpft an die Forderung des Bundesrates an, nach der die Erstellung des Sicherheitsdatenblattes durch eine fachkundige Person zu erfolgen hat (§ 6 Abs. 1 Satz 3). Wer Stoffe und Zubereitungen in Verkehr bringt, muss sicherstellen, dass die Personen über die entsprechende Fachkunde verfügen. Diese ist der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen.

§ 20 Behördliche Ausnahmen, Anordnungen und Befugnisse

Die Regelungen der Absätze 1 bis 5 entsprechen den Bestimmungen der §§ 41 bis 44 der

bisherigen Verordnung. Absatz 1 Satz 2 dient der Klarstellung, dass erteilte Ausnahmen keineswegs auch eine Ausnahme von Verboten nach anderen Rechtsvorschriften z. B. für das Inverkehrbringen verbotener oder beschränkter Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse implizieren. **Absatz 6** wurde auf Beschluss des Bundesrates eingefügt. Mit ihm sollen Probleme beseitigt werden, die sich mit der Einführung des "gleitenden Verweises" im Vollzug der Regelungen zur Einstufung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen ergeben haben. Die mit dem „gleitenden Verweis“ in nationales Recht umgesetzten EG-Richtlinien enthalten im Gegensatz zu den direkt anzuwendenden EG-Verordnungen keinen Auftrag an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen. Festgestellte Verstöße gegen die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung können somit von den zuständigen Behörden ebenso wenig geahndet werden, wie z. B. die Verweigerung eines Auskunftsersuchens.

§ 21 Ausschuss für Gefahrstoffe

Die Regelungen der **Absätze 1 bis 6** entsprechen den Bestimmungen des § 52 der bisherigen Verordnung. In **Absatz 3 Nr. 4 und 5** sind Regelungen aus Artikel 3 und Artikel 10 der Richtlinie 98/24/EG übernommen.

§ 22 Übergangsvorschriften

Absätze 1 bis 5 entsprechen § 54 Abs. 1, 2, 6 bis 8 der bisherigen Verordnung.

Siebter Abschnitt: Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

§§ 23 bis 27 bestimmen Ordnungswidrigkeiten und Straftaten.

Anhänge

Anhang I entspricht dem Anhang I der bisherigen Verordnung in angepasster Form.

Anhang II Nr. 1 entspricht den §§ 6 Abs. 1 und 2, 7 Abs. 1 und 3 und 5 Abs. 3 der bisherigen Verordnung.

Anhang II Nr. 2 entspricht dem § 12 Abs. 2, 8, 9 10 und 11 der bisherigen Verordnung.

Anhang III Nr. 1 entspricht dem Anhang V Nr. 8 der bisherigen Verordnung.

Anhang III Nr. 2 enthält Bestimmungen zu Schutzmaßnahmen bei Staub-Expositionen entsprechend den Empfehlungen des Ausschusses für Gefahrstoffe sowie der einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Regelungen und setzt die Richtlinie 2003/18/EG zur Änderung der Richtlinie 83/477/EWG um.

Anhang III Nr. 3 entspricht Anhang V Nr. 1 der bisherigen Verordnung.

Anhang III Nr. 4 entspricht Anhang V Nr. 6 der bisherigen Verordnung.

Anhang III Nr. 5 entspricht Anhang V Nr. 5 der bisherigen Verordnung.

Anhang III Nr. 6 entspricht Anhang V Nr. 2 der bisherigen Verordnung.

Anhang IV entspricht dem Anhang IV der bisherigen Verordnung in aktualisierter Form.

Anhang V Nr. 1 und 2 entspricht Anhang VI der bisherigen Verordnung in aktualisierter und entsprechend den Empfehlungen des Ausschusses für Gefahrstoffe angepasster Form.

B.II. Zu den Artikeln 2 bis 7

Anpassung von Rechtsverordnungen an die Neufassung der Gefahrstoffverordnung.

B.III. Zu Artikel 8 (Änderung der Biostoffverordnung)

Mit der Gefahrstoffverordnung wurde die in der Biostoffverordnung und der Gentechnik-Sicherheitsverordnung eingeführte Neukonzeption der arbeitsmedizinischen Vorsorge weiterentwickelt. Mit Artikel 8 wird die Biostoffverordnung entsprechend angepasst. Ebenso werden die Aussagen zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung sowie zu Aufzeichnungspflichten mit der Gefahrstoffverordnung abgeglichen.

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 8)

Die Definition des Begriffes "Beschäftigte" wird entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates angepasst. Zum schutzwürdigen Personenkreis gehören demnach z. B. auch Doktoranden, Forschungsstipendiaten und sonstige Personen, die Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen an anderen Einrichtungen oder Instituten, die nicht Hochschule sind, durchführen.

Zu Nummer 2 (§ 8 Durchführung der Gefährdungsbeurteilung)

Mit der Änderung des § 8 wird die Pflicht der jährlichen Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung ersetzt durch die Forderung, die Gefährdungsbeurteilung bei Veränderungen der Arbeitsbedingungen zu aktualisieren. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass bei gleichbleibenden Bedingungen das gewünschte Schutzziel bereits durch die in § 11 Abs. 2 geforderte regelmäßige Prüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen erreicht wird. Die neue Formulierung zur fachkundigen Beratung des Arbeitgebers bei der Gefährdungsbeurteilung übernimmt die Vorgaben aus dem Arbeitssicherheitsgesetz, die Modelle zur Kleinbetriebsbetreuung aus den Unfallverhütungsvorschriften und konkretisiert

diese für den Bereich der biologischen Arbeitsstoffe.

Zu Nummer 3 (§ 12 Unterrichtung der Beschäftigten)

In **Absatz 3** wird der Arbeitgeber verpflichtet, eine arbeitsmedizinische Beratung der Beschäftigten sicherzustellen. Durch die verbesserten Kenntnisse über mögliche gesundheitliche Auswirkungen der Tätigkeiten wird die Eigenverantwortung des einzelnen Beschäftigten gestärkt und die sinnvolle Nutzung des Instrumentariums der Angebotsuntersuchungen unterstützt.

Um eine umfassende Arbeitsschutzinformation zu gewährleisten, sollte die arbeitsmedizinische Beratung im Rahmen der Unterweisung erfolgen. Die Beteiligung des Arztes bei der Beratung ist erforderlich. Sie muss nicht zwingend von diesem persönlich durchgeführt werden, wenn auch auf andere Weise sichergestellt werden kann, dass die erforderlichen Inhalte umfassend und richtig übermittelt werden. Näheres werden ABAS bzw. AGS in einer Technischen Regel beschreiben.

Zu Nummer 4 (§ 13 Anzeige- und Aufzeichnungspflichten)

Absatz 4 trägt der Tatsache Rechnung, dass durch die steigende Zahl von Arbeitsplatzwechseln innerhalb eines Berufslebens eine zentrale, personenbezogene Archivierung der Verzeichnisse über gefährdende Tätigkeiten nicht realisierbar ist. Hier sollte die Aufbewahrung durch den Beschäftigten selbst erfolgen, wie es bereits mit anderen wichtigen Unterlagen geschieht.

Zu Nummer 5 (§ 15 Arbeitsmedizinische Vorsorge)

Absatz 1 definiert den Begriff und die Inhalte der arbeitsmedizinischen Vorsorge für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen. Die Regelung entspricht dem Text der Neufassung der Gefahrstoffverordnung.

Absatz 2 legt Inhalte und Arten der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen fest. Die Differenzierung der Untersuchungsarten entspricht den Regelungen der bisherigen Absätze 1 bis 3 des § 15. **Absatz 3** legt die Informationspflichten des Arbeitgebers gegenüber dem zuständigen Arzt fest und bestimmt die Anforderungen an dessen Qualifikation. Dabei wird von einer Ermächtigung der Ärzte durch die zuständigen Behörden der Länder abgesehen, da aufgrund der beruflichen Aus- und Weiterbildung eine solche Zusatzanforderung nicht für erforderlich gehalten wird. Der Arbeitgeber, der die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sicherzustellen hat, soll nur den durch ihn beauftragten Arzt als Partner bei den arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen haben. Die weitergehenden Aufgaben, wie z.B. Vorsorgeuntersuchungen, die besondere Fachkenntnisse oder eine spezielle Ausrüstung erfordern, sollen durch den beauftragten Arzt sichergestellt werden. Ärzte, die besondere Fachkenntnisse oder eine spezielle Ausrüstung benötigen, sind in der Regel Fachärzte eines speziellen Fachgebietes, bei denen die erforderlichen spezifischen

medizinischen Kenntnisse sowie speziellen Ausrüstungen für die Diagnostik und Therapie vorhanden sind. Daher kann, auch im Sinne der Deregulierung, auf eine Ermächtigung verzichtet werden. Um möglichst eine Betreuung aus einer Hand zu gewährleisten, gibt die Verordnung in Satz 4 der Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge durch den Betriebsarzt nach § 2 Arbeitssicherheitsgesetz den Vorrang, sofern ein solcher für den Betrieb bestellt ist. Aufgabe des Betriebsarztes ist die Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge. Daher ist es sinnvoll, diesen auch mit der Durchführung der speziellen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen zu beauftragen.

Absatz 4 legt die formalen Anforderungen fest die im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung zu erfüllen sind. Durch die Einbeziehung der Erkenntnisse aus der speziellen arbeitsmedizinischen Vorsorge in die Arbeit eines Betriebsarztes nach § 3 ASIG wird der erforderliche gesamtheitliche Ansatz gefördert. Die Regelungen des bisherigen § 15 Abs. 6 wurden inhaltlich übernommen.

Der Text entspricht dem der Neufassung der Gefahrstoffverordnung.

Die **Absätze 5 und 6** regeln Umfang und Aufbewahrung der personenbezogenen Dokumentation (Vorsorgekartei). Zu Entlastung der Arbeitgeber kann das Verzeichnis nach § 13 Abs. 3 entfallen, wenn gleichzeitig eine Vorsorgekartei zu führen ist.

Für die Aufbewahrung der Dokumentation gilt das gleiche wie in § 13 Abs. 4. Der Text ist gleichlautend mit dem der Neufassung der Gefahrstoffverordnung.

Zu Nummer 6 (§ 15a Veranlassung und Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen)

Der Paragraph wurde neu eingefügt und regelt Untersuchungsanlässe für Pflicht- und Angebotsuntersuchungen.

Absatz 1 und Absatz 2 legen die Anlässe für Pflichtuntersuchungen differenziert nach gezielten und nicht gezielten Tätigkeiten fest. Aufgrund der hohen Gefährdung sind Pflichtuntersuchungen grundsätzlich für Tätigkeiten der Schutzstufe 4 vorgeschrieben. Dies entspricht dem bisherigen § 15 Abs. 1. Darüber hinaus sind – in Anpassung an die Gentechnik-Sicherheitsverordnung – Pflichtuntersuchungen gebunden an Tätigkeiten mit impfpräventablen oder chronisch schädigenden biologischen Arbeitsstoffen, sofern dabei regelmäßig mit einer erhöhten Gefährdung gerechnet werden muss. Akut schädigende biologische Arbeitsstoffe werden nicht berücksichtigt, da sich hier eine Vorsorgeuntersuchung nur auf die Feststellung der gesundheitlichen Geeignetheit (Immunkompetenz) beziehen kann. Hier greifen im Einzelfall die Angebotsuntersuchungen. **Absatz 3** ersetzt den bisherigen § 15 Abs. 4 zum Impfangebot und konkretisiert damit die Pflichtuntersuchungen bei impfpräventablen biologischen Arbeitsstoffen. Impfungen stellen die wirksamste Präventionsmaßnahme gegen Infektionen dar. Deshalb ist bei den entsprechenden Tätigkeiten eine möglichst hohe Durchimpfungsrate der betroffenen Beschäftigten anzustreben. Um dies zu fördern, wurde das Impfangebot an eine Pflichtuntersuchung gekoppelt. Deswegen entfällt die Untersuchungspflicht bei den Beschäftigten, die über einen ausreichenden Immunschutz gegenüber dem biologischen

Arbeitsstoff verfügen und der Umfang der Untersuchungen beschränkt sich auf die Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Impfangebot erforderlich sind. Im Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 42 wird der Untersuchungsumfang für die einzelnen impfpräventablen biologischen Arbeitsstoffe konkretisiert werden.

Absatz 4 entspricht wortgleich dem Text der Neufassung der Gefahrstoffverordnung und dient der Klarstellung, dass die Durchführung einer Pflichtuntersuchung Beschäftigungsvoraussetzung ist.

Absatz 5 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 15 Abs. 2.

Absatz 6 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 15 Abs. 3. Ergänzt wurde als Anlass für eine Angebotsuntersuchung der Fall einer Exposition mit biologischen Arbeitsstoffen, wenn durch Maßnahmen einer postexpositionellen Prophylaxe eine mögliche schwere Infektion oder Erkrankung verhindert oder gemildert werden kann.

Absatz 7 soll sicherstellen, dass beim Auftreten von gesundheitlichen Bedenken die erforderlichen Schutzmaßnahmen eingeleitet werden.

Zu Nummer 7 (§ 18 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten)

Anpassung der Ordnungswidrigkeitentatbestände an die Änderungen der Verordnung.

Zu Nummer 8 (Anhang IV)

Anhang IV wurde entsprechend den neuen Untersuchungsanlässen neu gefasst. Nicht aufgenommen wurden die biologischen Arbeitsstoffe, für die seitens der STIKO Standardimpfungen für die gesamte Bevölkerung empfohlen werden. Zusätzliche Regelungen für Beschäftigte sind deshalb nicht erforderlich. Im Rahmen der arbeitsmedizinischen Beratung nach § 12 Abs. 3 sollte aber auf diese Impfungen hingewiesen werden. Für die jeweiligen Untersuchungstatbestände wurden Begründungspapiere erarbeitet, die zur Verbesserung der Transparenz auf die Homepage der BAuA eingestellt werden. Auf Vorschlag der Fachkreise werden einige neue Erkenntnisse berücksichtigt, z. B. bei der vorschulischen Kinderbetreuung (Zeile Bordetella pertussis, Masernvirus, Mumpsvirus, Rubivirus, Varizella-Zoster-Virus), bei Einrichtungen zur medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege von Menschen und Betreuung von Behinderten (Impfprävention in Bezug auf Hepatitis B) und bei Tätigkeiten als Wald- und Forstarbeiter (Borrelia burgdorferi).

B.IV. Zu Artikel 9 (Änderung der Betriebssicherheitsverordnung)

Zu Nummer 1 Buchstabe a:

Folgeänderung zu Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Sicherheit von technischen Arbeitsmitteln und Verbraucherprodukten vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2).

Zu Nummer 1 Buchstabe b:

Überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2a Nr. 5 des Gerätesicherheitsgesetzes sind Leitungen unter innerem Überdruck für brennbare, ätzende oder giftige Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten. Die Begriffe „brennbar, ätzend oder giftig“ werden in § 3 Nr. 3 des Chemikaliengesetzes definiert als „entzündlich, leichtentzündlich, hochentzündlich, ätzend, giftig oder sehr giftig“. Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 1 Buchstabe c:

Die Änderung dient der Klarstellung und der Beseitigung von Vollzugsproblemen.

Die Vorschriften des Abschnitts 3 der Betriebssicherheitsverordnung („Besondere Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen“) gelten für die in § 1 Abs. 2 genannten Anlagen, so unter anderem für die dort genannten Aufzugsanlagen. Weder die Betriebssicherheitsverordnung noch das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – als Rechtsgrundlage für diese Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung – enthalten eine Definition des Begriffs „Aufzugsanlage“. Es besteht eine große Verunsicherung bei allen Beteiligten (Betreiber, Sachverständige, Behörden), für welche Aufzugsanlagen die Vorschriften des Abschnitts 3 anzuwenden sind. Grundsätzlich soll – im Vergleich zur Verordnung über Aufzugsanlagen – die Anwendung der Vorschriften des Abschnitts 3 nicht auf neue Arten von Aufzugsanlagen ausgeweitet werden.

Dies macht entsprechende Ausschlüsse erforderlich. Der Katalog der Aufzugsarten, die bereits von der Anwendung der Verordnung über Aufzugsanlagen ausgeschlossen waren, wurde in die Betriebssicherheitsverordnung übernommen. Da Aufzugsanlagen zur reinen Güterbeförderung keine überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind, wurden diese Aufzugsarten nicht mehr in den Ausschlusskatalog aufgenommen. Berücksichtigt wurde, dass die Bestimmungen für überwachungsbedürftige Anlagen dem Schutz von Beschäftigten und Dritter vor Gefahren dienen.

Zu Nummer 1 Buchstabe d:

Der neue Begriff „abfüllen“ schließt die gemeinten Vorgänge „befüllen“ und „entleeren“ von Transportbehältern ein. Mit dem Vorschlag soll der in anderen Rechtsgebieten – beispielsweise Wasser- und Transportrecht – mit einer anderen Bedeutung belegte Begriff „umschlagen“ ersetzt werden.

Zu Nummer 2:

Auf alle Energieanlagen sind die gemeinsamen Vorschriften für Arbeitsmittel anzuwenden. Insofern geht die bisherige Ausnahme weit über die aus der Druckbehälterverordnung in die Betriebssicherheitsverordnung überführte Regelung hinaus.

Zu Nummer 3, 4 und 5:

Anpassung an die geänderte Gefahrstoffverordnung.

Zu Nummer 6 Buchstabe a:

Klarstellung des Gewollten, indem eindeutig die Erlaubnispflicht für Füllanlagen zur Abgabe von Druckgasen an Fahrzeuge entsprechend der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Druckbehälterverordnung aufgeführt ist.

Zu Nummer 6 Buchstabe b:

Zur Zeit unterliegen Flugfeldbetankungsanlagen für entzündliche Flüssigkeiten durch die Forderung nach Beteiligung einer zugelassenen Überwachungsstelle vor Antragstellung auf eine Erlaubnis härteren formalen Anforderungen als Flugfeldbetankungsanlagen für leichtentzündliche oder hochentzündliche Flüssigkeiten. Durch diese Änderung werden alle Flugfeldbetankungsanlagen gleichgestellt.

Zu Nummer 7:

Folgeänderung (siehe Nummer 6 Buchstabe b).

Zu Nummer 8 Buchstabe a:

In Absatz 3 werden Erleichterungen bestimmt, indem die Prüfungen von Anlagenteilen von überwachungsbedürftigen Anlagen auch von befähigten Personen durchgeführt werden können, soweit es sich um Anlagenteile nach den Nummern 1 bis 3 handelt. Für überwachungsbedürftige Anlagen werden Prüferleichterungen vorgesehen, wenn sie sich ausschließlich aus solchen Anlagenteilen zusammensetzen. In diesen Fällen kann dann auch die gesamte Anlage von befähigten Personen geprüft werden. Mit der Änderung wird klargestellt, dass sich diese Erleichterung auch auf Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen bezieht.

Zu Nummer 8 Buchstabe b:

Mit dieser Ergänzung werden die bisher in § 8 Abs. 3 der Druckbehälterverordnung genannten Ausnahmen in die Betriebssicherheitsverordnung übernommen. Gründe für einen Verzicht auf die Ausnahmen liegen nicht vor.

Die in § 8 Abs. 3 Nr. 3 der Druckbehälterverordnung genannte Ausnahme wird nicht übernommen, da sie schon in Anhang 5 Nr. 11 der Betriebssicherheitsverordnung aufgeführt ist.

Zu Nummer 9:

Mit der Regelung des § 14 Abs. 6 war beabsichtigt, das bewährte Verfahren aus der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen in die Betriebssicherheitsverordnung zu überführen. Da sich diese Regelung ausschließlich auf die Instandsetzung von Geräten, Schutzsystemen sowie Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen beziehen soll, nicht aber auf die Instandsetzung kompletter

Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen, dient diese Änderung der Klarstellung des Gewollten.

Zu Nummer 10:

Folgeänderung (siehe Nummer 8 Buchstabe b).

Zu Nummer 11:

Klarstellung des Gewollten, da nur Anlagen, die wiederkehrend von einer zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen sind, in das Anlagenkataster aufgenommen werden sollten.

Zu Nummer 12:

Gleichstellung aller Flaschen für Atemschutzgeräte, die als Tauchgeräte verwendet werden und gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken dienen oder durch die Beschäftigte gefährdet werden können, in Fortführung der bewährten Praxis nach der Druckbehälterverordnung in Verbindung mit der Technischen Regel Druckgase 102 (TRG 102).

Zu Nummer 13:

Durch diese Änderung wird klargestellt, dass auch Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen, die Anlagenteile einer Anlage nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 sind, im Rahmen der Prüfung der Gesamtanlage spätestens alle fünf Jahre durch eine zugelassene Überwachungsstelle wiederkehrend zu prüfen sind. Die Änderung vereinfacht die Prüfregelungen für Anlagen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Betriebssicherheitsverordnung, indem eine einheitliche Prüffrist für die überwachungsbedürftigen Anlagen festgelegt wird. Damit ist der Vorschlag für die Betreiber der überwachungsbedürftigen Anlagen auch wirtschaftlicher bei gleichzeitiger Gewährleistung der Sicherheit von Beschäftigten und Dritten.

Zu Nummer 14:

Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen sollen vom Tage der erneuten Prüfung laufen. Prüfungen bei Änderungen umfassen nur die sicherheitstechnisch relevanten Teile, die von der Änderung betroffen sind, und können deshalb die Prüf Fristen für die Gesamtanlage nicht verlängern. Diese Änderung dient der Klarstellung des Gewollten.

Zu Nummer 15:

Folgeänderung (siehe Nummer 6 Buchstabe a). In der Liste der mit Erlaubnisvorbehalt versehenen überwachungsbedürftigen Anlagen wird durch die Änderung klargestellt, dass Füllanlagen, die dazu bestimmt sind, dass in ihnen Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge mit Druckgasen befüllt werden, auch dem Erlaubnisvorbehalt unterliegen. Dies betrifft in erster Linie Erdgastankstellen für Landfahrzeuge.

Es ist nicht auszuschließen, dass seit dem Inkrafttreten der Betriebssicherheitsverordnung solche Anlagen ohne eine Erlaubnis nach § 13 errichtet wurden und betrieben werden. Um zu vermeiden, dass für Anlagen, die durch diese Änderung betroffen sind und die bisher befugt betrieben wurden, im Nachhinein noch ein entsprechendes Erlaubnisverfahren durchführen zu ist, soll die bereits jetzt vorhandene Übergangsregelung des § 27 Abs. 2 auch auf die Anlagen ausgeweitet werden, die zwischen dem 1. Januar 2003 und dem Inkrafttreten der jetzt geplanten Änderung erstmals betrieben wurden.

Zu Nummer 16 Buchstabe a und b:

Die Betreiber von überwachungsbedürftigen Anlagen, die vor dem 1. Januar 2003 bereits erstmalig in Betrieb genommen waren, sollen spätestens nach der Übergangsfrist 31. Dezember 2007 die Betriebsvorschriften der Betriebssicherheitsverordnung anwenden. Die bisherige Formulierung in § 27 Abs. 3 kann so verstanden werden, dass diese Betreiber lediglich die Verpflichtungen nach § 15 Abs. 1 und 2 zu erfüllen haben, nicht aber die sonstigen Betriebsvorschriften, zum Beispiel nach den §§ 18 und 19. Dies war so nicht bezweckt, vielmehr sollten die Verpflichtungen nach § 15 Abs. 1 und 2 besonders hervorgehoben werden. Durch die Änderung wird das Gewollte klargestellt, dass die Betreiber alle Betriebsvorschriften mit Ausnahme von § 15 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 zu erfüllen haben. Danach haben die Betreiber unter anderem die Fristen der wiederkehrenden Prüfungen zu ermitteln. Nicht erforderlich sind jedoch die Überprüfungen dieser Prüffristermittlung durch eine zugelassene Überwachungsstelle und die Übermittlung der Prüffrist und der anlagenspezifischen Daten an die zuständige Behörde. Mit der Regelung soll auch der Übergang zum neuen liberalisierten Prüfsystem erreicht werden.

Zu Nummer 17 Buchstabe a und b:

Die Betreiber von überwachungsbedürftigen Anlagen, die vor dem 1. Januar 2003 nicht von einer Rechtsverordnung nach § 11 des Gerätesicherheitsgesetzes erfasst wurden und die vor diesem Zeitpunkt bereits errichtet waren oder mit deren Errichtung begonnen wurde, sollen spätestens nach der Übergangsfrist 31. Dezember 2005 die Betriebsvorschriften der Betriebssicherheitsverordnung anwenden. Die bisherige Formulierung in § 27 Abs. 4 kann so verstanden werden, dass diese Betreiber lediglich die Verpflichtungen nach § 15 Abs. 1 und 2 zu erfüllen haben, nicht aber die sonstigen Betriebsvorschriften, zum Beispiel nach den §§ 18 und 19. Dies war so nicht bezweckt, vielmehr sollten die Verpflichtungen nach § 15 Abs. 1 und 2 besonders hervorgehoben werden. Durch die Änderung wird das Gewollte klargestellt, dass die Betreiber alle Betriebsvorschriften mit Ausnahme von § 15 Abs. 3 Satz 2 zu erfüllen haben. Danach haben die Betreiber unter anderem die Fristen der wiederkehrenden Prüfungen zu ermitteln, nicht erforderlich ist jedoch die Übermittlung der Prüffrist und der anlagenspezifischen Daten an die zuständige Behörde. Im Vergleich zu den „Altanlagen“, die von § 27 Abs. 3 erfasst werden, ist hier auch die Überprüfung der Prüffristen durch eine zugelassene Überwachungsstelle erforderlich, da für diese Anlagen das System der wiederkehrenden Prüfungen nach einer

Verordnung nach § 11 Gerätesicherheitsgesetz neu ist. Mit der Regelung soll auch der Übergang zum neuen liberalisierten Prüfsystem erreicht werden.

Zu Nummer 18:

Für den Betrieb von Mühlenbremsfahrstühlen läuft die in § 27 Abs. 5 BetrSichV vorgesehene Übergangsregelung am 31. Dezember 2004 ab. Dies bedeutet, dass in zahlreichen Betrieben derartige Fahrstühle durch neue Einrichtungen ersetzt werden müssten, die nach Angaben des Baden-Württembergischen Müllerbundes mindestens 30 000,- bis 35 000,- € kosten würden. Diese Investitionen werden insbesondere bei kleinen Mühlenbetrieben mit einem sehr geringen Betriebsergebnis zu erheblichen Schwierigkeiten und letztlich in vielen Betrieben zur Aufgabe des Müllerbetriebes führen. Mancherorts fehlen bereits die baulichen Voraussetzungen für den Einbau neuer Mühlenbremsfahrstühle, wenn etwa die bisher vorhandenen Aufzugschächte zu klein sind und nicht erweitert werden können. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass viele Mühlen Standorte haben, die zum Beispiel wegen des Denkmalschutzes oder des Naturschutzes gewissen Einschränkungen unterliegen, wenn es um mögliche Erneuerungsinvestitionen geht. Eine nochmalige Verlängerung der Übergangsregelung um weitere fünf Jahre hilft hier, die wirtschaftlichen Konsequenzen abzumildern. Da alle betriebsbereiten Mühlenbremsfahrstühle regelmäßig zum Beispiel vom TÜV oder der DEKRA überprüft und kontrolliert werden, kann davon ausgegangen werden, dass Gefahren aus einer Verlängerung der Übergangsregelung um weitere fünf Jahre ausgeschlossen sind.

Zu Nummer 19 Buchstabe a:

Mit dem Zusatz in Diagramm 2 Anhang II der Richtlinie 97/23/EG werden tragbare Feuerlöscher mindestens in die Kategorie III eingestuft. Da entsprechend dieser Einstufung alle tragbaren Feuerlöscher als funktionsfertige Baugruppe (vgl. Leitlinie 2/14) im Rahmen des Konformitätsbewertungsverfahrens nach der Richtlinie 97/23/EG unter Einbeziehung einer benannten Stelle geprüft werden und sie als ortsbewegliche Geräte keinen besonderen Aufstellungsbedingungen unterliegen, ist eine erneute Prüfung vor Inbetriebnahme nicht erforderlich.

In Ergänzung der Regelung nach § 15 Abs. 1 letzter Satz i.V.m. § 14 Abs. 4 dürfen damit auch die tragbaren Feuerlöscher, die gemäß Richtlinie 97/23/EG Anhang II Diagramm 2 mindestens in die Kategorie III einzustufen sind, soweit das Produkt aus maximalen zulässigen Druck PS und maßgeblichem Volumen V zu einer Einstufung in die Kategorie II führen würde, wiederkehrend durch eine befähigte Person geprüft werden.

Dies entspricht den Regelungen nach der Druckbehälterverordnung bis zum 31. Dezember 2003.

Zu Nummer 19 Buchstabe b:

Folgeänderung (siehe Nummer 19 Buchstabe a).

Mit der Änderung des Satzes 1 sollen ortsbewegliche Kohlensäure- und Halonbehälter den ortsfesten Behältern gleichgestellt werden.

Eine innere Korrosion ist nicht zu befürchten. Äußere Beschädigungen sowie die unbeabsichtigte teilweise Entleerung von ortsbeweglichen Kohlensäure- und Halonbehältern werden bei den Prüfungen nach § 53 ArbStättV i.V.m. der DIN 14406 Teil 4 erkannt.

Diese Regelung entspricht der ehemaligen Verfahrensweise nach Abschnitt 3 Druckbehälterverordnung, wonach Druckgasbehälter nur nach vollständiger oder teilweiser Entleerung vor der Wiederbefüllung wiederkehrend geprüft werden mussten.

B.V. Zu den Artikeln 10 bis 12

Anpassung von Rechtsverordnungen an die Neufassung der Gefahrstoffverordnung.

B.VI. Zu Artikel 13

Mit Artikel 13 werden die Regelungen der Biostoffverordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge für die Gentechnik-Sicherheitsverordnung durch Verweis wortgleich übernommen. Dies dient der Vereinheitlichung der beiden Rechtsgebiete und beruht darauf, dass bei Tätigkeiten mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen, die den biologischen Arbeitsstoffen zuzurechnen sind, die gleichen Gefährdungen auftreten wie bei Tätigkeiten mit natürlichen Mikroorganismen. Die Konkretisierung der Regelungen werden vom ABAS erarbeitet und in einer gemeinsamen TRBA bekannt gegeben.

B.VII. Zu Artikel 14

Redaktionelle Änderung (Berichtigung des Gesetzesbezugs).

B.VII. Zu Artikel 15 (Änderung der Baustellenverordnung)

Zur Abwendung eines EU-Vertragsverletzungsverfahrens wegen mangelhafter Umsetzung des Artikels 7 Abs. 1 der Richtlinie 92/57/EWG wird der neue Absatz 1a in den § 3 Baustellenverordnung eingefügt. Dieser entspricht dem Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 92/57/EWG (Wortlaut: "(1) Hat ein Bauleiter oder Bauherr einen oder mehrere Koordinatoren mit der Wahrnehmung der in den Artikeln 5 und 6 genannten Aufgaben betraut, so entbindet ihn das nicht von der Verantwortung in diesem Bereich.") Hierdurch wird klargestellt, dass die

Beauftragung eines oder mehrerer geeigneter Koordinatoren den Bauherren bzw. den von ihm beauftragten Dritten nicht von seiner Verantwortung entbindet. Hiermit werden keine neuen Pflichten des Bauherren bzw. des von ihm Beauftragten Dritten geschaffen. Die Klarstellung im neuen Absatz 1a dient allein der formal umfassenden Umsetzung der Richtlinie 92/57/EWG.

B.VIII. Zu Artikel 16

Inkrafttretens- und Außerkrafttretensregelung.